



Erlass der Haushaltssatzung 2017/2018 und Beschluss über das Investitionsprogramm 2015 bis 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

- Siehe Vorlage Nr. 2017/180 -

Sachverhalt

Ein Projekt des Doppelhaushaltes 2017/2018 ist die Gestaltung der Ortseingänge und die Gestaltung des Ortsbildes / des öffentlichen Raumes in Ludweiler und Lauterbach im Rahmen eines LEADER-Projektes.

Ursprünglich sollte die Maßnahme im Budget 40.48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau des Ergebnishaushaltes aus dem Untersachkonto (USK) 63000.51000 - Instandsetzung und Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen finanziert werden.

Von verschiedener Seite wurde jedoch ausdrücklich gewünscht, dass für dieses Projekt ein eigenes Konto angelegt wird.

Aus diesem Grund wurde im Budget 40.48 bei den Aufwendungen das neue USK 63000.51300 - Ortsgestaltung durch Bürgerwerkstätten in Ludweiler und Lauterbach angelegt und in 2017 und 2018 jeweils Mittel in Höhe von 16.000 € veranschlagt.

Die Maßnahme wird im Rahmen des LEADER-Projektes zu 75% bezuschusst. Aus diesem Grund wurde ebenfalls im Budget 40.48 bei den Erträgen das neue USK 63000.17135 - Zuweisungen aus dem LEADER-Programm für die Maßnahme "Ortsgestaltung durch Bürgerwerkstätten in Ludweiler und Lauterbach" angelegt und in 2017 und 2018 jeweils Erträge in Höhe von 12.000 € veranschlagt.

Damit der Saldo der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt unverändert bleibt, wurde der Mittelansatz beim USK 63000.51000 in 2017 und 2018 jeweils um 4.000 € gekürzt.

Der vor beschriebene Sachverhalt bedingt eine Änderung der Anlage 1 (Haushaltssatzung), die den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur HA-Sitzung am 13.06.2017 bereits zugegangen ist.

Der Gesamtbetrag der Erträge im Ergebnishaushalt gemäß § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung erhöht sich in 2017 und 2018 jeweils um 12.000 €. Gleiches gilt für den Gesamtbetrag der Aufwendungen. Der Saldo bleibt - wie oben bereits ausgeführt - unverändert.

Die neue Anlage 1 ist dieser Vorlage beigelegt.

Anlage/n

- Entwurf Haushaltssatzung (öffentlich)

Haushaltssatzung der Stadt Völklingen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 840), hat der Rat der Stadt Völklingen am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	für das Haushaltsjahr 2017	für das Haushaltsjahr 2018
------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	80.293.813 €	81.507.859 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	95.892.695 €	96.078.029 €
dem Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 15.598.882 €	- 14.570.170 €

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.895.800 €	4.993.500 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.895.800 €	13.993.500 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	- 4.000.000 €	- 9.000.000 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.988.285 €	19.384.522 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.865.000 €	- 2.985.000 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 12.123.285 €	+ 16.399.522 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	4.000.000 €	9.000.000 €
---	-------------	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	2.650.000 €	1.370.000 €
--	-------------	-------------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	130.000.000 €	145.000.000 €
--	---------------	---------------

für das Haushaltsjahr
2017

für das Haushaltsjahr
2018

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum
Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf

15.598.882 €

14.570.170 €

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden mit
Hebesatzsatzung vom 06. Oktober 2016
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A):

290 %

290 %

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B):

565 %

605 %

2. Gewerbesteuer:

448 %

460 %

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt der vom Stadtrat am beschlossene Haushaltssanierungsplan.

§ 9

Über die investiven Mittel der Finanzhaushalte darf erst verfügt werden, wenn die Beträge durch den
Fachdienst Finanzmanagement zur Bewirtschaftung freigegeben wurden.

Völklingen,

Klaus L o r i g, Oberbürgermeister